

**Mitteilung des Senats vom 20. Juli 2021****Aktuelle Entwicklung der Normung im Baubereich**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/1004 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Rahmen bringt sich der Senat gerade in die Ausgestaltung des neu zu verhandelnden DIN-Vertrages konkret ein und wer vertritt den Senat hierbei?

Die Verhandlungen über den Vertrag mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) werden von einer länderübergreifenden Verhandlungsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) geführt. An den Vertragsverhandlungen selbst ist der Senat nicht beteiligt. Über aktuelle Verhandlungsstände wird regelmäßig in den Sitzungen der Gremien der Bauministerkonferenz (BMK) berichtet und mit den Ländervertretern beraten. Nach Einigung mit dem DIN wird die BMK über die Annahme des Vertrages entscheiden.

2. Welche Ziele verfolgt der Senat bei der Ausgestaltung des Vertragswerkes?
  - a) In welchen Bereichen, die durch Normungen berührt werden, sieht der Senat Harmonisierungspotenziale (zum Beispiel LBO) und wie setzt sich das Land Bremen hierfür ein?

Die gemeinsam in den Gremien der BMK erarbeiteten Instrumente wie die Musterbauordnung, als Grundlage für die Landesbauordnungen, oder die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB, zur bauaufsichtlichen Einführung technischer Baubestimmungen, sind Bausteine zur Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts der Länder.

Die Bremische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen BremVV TB erklärt die MVV TB des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) in der jeweils aktuellen Fassung für Bremen als anwendbar. Über die auf der Grundlage der MVV TB erstellten Landesregelungen oder durch direkte Inbezugnahme der MVV TB in den jeweiligen Landesregelungen werden unter anderem technische Regelwerke als Technische Baubestimmung eingeführt.

In Bremen erfolgt die verbindliche Umsetzung der MVV TB seit 1. Oktober 2018 über eine „Deckblattlösung“, das heißt, die MVV-TB findet über die BremVV TB unmittelbare Anwendung. Im Einführungserlass der BremVV TB sind wenige landesspezifische Klarstellungen und Abweichungen zur MVV TB in Kraft getreten. Die abweichenden Regelungen zur MVV TB beziehen sich nicht auf technische Inhalte, sondern im Wesentlichen auf Vorschriften zum Barrierefreien Bauen nach DIN 18040-1 und 18040-2. Im Übrigen ist die BremVV TB mustertreu, wodurch Bremen seinen Beitrag zur Harmonisierung leistet.

- b) Inwiefern werden hierbei Belange des öffentlichen Interesses berücksichtigt, zum Beispiel um die Verteuerung der Baukosten durch zunehmende Normen zu verhindern?

Die Abstimmungen und Vertragsverhandlungen finden auf der Basis der im Rahmen der Bauministerkonferenz (BMK) durch alle Länder abgestimmten Ziele statt. Dazu gehören unter anderem die Finanzierung der Normung und die Trennung der bauaufsichtlichen Mindestanforderungen von darüber hinausgehenden Anforderungen sowie die vollständige und kostenfreie Zugänglichkeit der eingeführten Baunormen für Öffentlichkeit.

- c) Welche Aspekte hinsichtlich der Finanzierung verfolgt der Senat beim DIN?

Der Senat hält eine gemeinsame Finanzierung der hier in Rede stehenden Leistungen des DIN durch die Länder nach festgelegtem Schlüssel für sachgerecht. Eine eigenständige Normung im Auftrag Bremens wäre weder im Interesse einheitlicher Anforderungen in den Ländern noch wäre sie leistbar. Geänderte Leistungen des DIN hinsichtlich Neugestaltung von Normen und Zurverfügungstellung für Behörden und Bürger müssen in den Vertragsverhandlungen bewertet werden und finanziell tragbar sein.

3. Welchen öffentlichen Auftrag sieht der Senat für die privaten Normungsinstitute und in welchem Umfang werden private Normungsinstitute diesem öffentlichen Auftrag im Land Bremen gerecht?

Der Senat sieht es als Auftrag der privaten Normungsinstitute an, die in Rechtsvorschriften festgelegten Grundanforderungen und Schutzziele auf dem Stand der Technik zu konkretisieren. Dies ist wesentlicher Bestandteil des bis heute geltenden Vertrags zwischen dem DIN und den Ländern, der im Mai 1997 geschlossen wurde.

In dem neuen Vertrag ist geplant, die öffentlich-rechtlichen Anforderungen noch eindeutiger herauszustellen. Damit soll eine Inbezugnahme durch die Landesbauordnung verbessert werden und eine Folgekostenabschätzung der Auswirkungen auf die Bauleistungen erleichtert werden.

4. Nahm der Senat in den letzten zehn Jahren die Aufsicht über die Einhaltung des Länder-DIN-Vertrages wahr, insbesondere in Hinblick auf die weiterhin steigenden Baukosten durch Normen sowie über die Verwendungsnachweise der Landesmittel?

Die beim DIN laufenden Normungsvorhaben werden, soweit sie bauordnungsrechtlich relevant sind, von Ländervertretern und dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) begleitet. Die fertiggestellten Normen werden dann in den Gremien der BMK hinsichtlich Verwendbarkeit im Sinne der Schutzziele der Bauordnungen beraten und gegebenenfalls bei Einführung als Technische Baubestimmungen modifiziert. Der Berliner Senat übernimmt für alle Länder vertragsgemäß die Abwicklung aller Zahlungen und die Finanzkontrolle.

Als Ergebnis der Baukostensenkungskommission und des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ hat die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung einer Folgekostenabschätzung für neue Baunormen beschlossen. Aktuell wird durch eine Expertengruppe des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Prüfung der Normfolgekosten untersucht. An dem zugehörigen Begleitkreis ist Bremen mit einem Vertreter der obersten Bauaufsicht beteiligt.

5. Können Normenanwenderinnen und -anwender von vor Ort ausliegenden Normensammlungen Vervielfältigungen machen und wenn nein, welchen Sinn sieht der Senat dann in vor Ort ausliegenden Normensammlungen?

Die Frage kann nicht pauschal für jedes private Normungsinstitut beantwortet werden. Die Normen des DIN etwa sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Mit den Erlösen aus dem Verkauf von Normen finanziert das DIN als gemeinnütziger Verein einen Großteil seiner Normungsarbeit. Die

Möglichkeit der Einsichtnahme in vor Ort ausliegende Normensammlungen wird zum Beispiel für einen Überblick über die Regelungsinhalte oder für Studienzwecke als sinnvoll angesehen.

6. Inwiefern und in welchem Umfang nutzt Bremen die vertraglich zugesicherte Möglichkeit der kostenlosen Vervielfältigung der baurelevanten DIN-Normensammlungen?
  - a) Wenn ja, wie und wo werden diese kostenlosen Abdrucke den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht?
  - b) Stellt der Senat die Normen ebenfalls digital zur Verfügung und wenn nein, warum nicht, wenn ja, wo sind die Normensammlungen auffindbar?

Bremen hat wie die Mehrheit der Bundesländer von der vertraglich zulässigen Möglichkeit, Normen in amtlichen Verlautbarungen zur Einführung von Technischen Baubestimmungen abzudrucken, aus Gründen der Praktikabilität keinen Gebrauch gemacht. Für die am Bau beteiligten Professionen stellen die öffentlich-rechtlich relevanten Technischen Baubestimmungen nur einen kleinen Teil der zu beachtenden Normen dar, weshalb diese in der Regel über einen Zugang zu umfangreichen Normensammlungen verfügen. Über die öffentliche Zugänglichkeit von Normen, die sich in erster Linie an Bürgerinnen und Bürger richtet, wird derzeit, wie zu Frage 2 ausgeführt, verhandelt.

7. Wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, Grundzüge der Normung wie „günstiges Bauen“ durch politische Initiativen des Senates festzulegen?

In den Vertragsverhandlungen mit dem DIN soll auch geregelt werden, dass in zukünftigen Normen erkennbar wird, was zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der Bauordnungen notwendig ist und was darüberhinausgehende Anforderungen sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass technische Normen insgesamt immer wieder als Verursacher von Baukostensteigerungen angeführt werden.

Eine eigene bremische Initiative wird derzeit als nicht zielführend erachtet.

8. In welchem Umfang nutzt der Senat die Expertise privater Normungsinstitute und wie kontrolliert sie die Auswirkungen der Nutzung, insbesondere im Falle hochtechnischer Normungsfelder? (Bitte auflisten nach Themenbereich und Grund)

Zur Unterstützung der Länder und des Bundes wurde 1968 das DIBt als bautechnisches Kompetenzzentrum gegründet, welches seitdem im Auftrag der Länder in Gremien tätig ist, bei der Normungsarbeit unterstützt und seinen bautechnischen Sachverstand zur Verfügung stellt.

Ein Informationsaustausch mit den Normungsinstituten findet in den Arbeitsgremien der BMK statt, in denen die Normungsinstitute als Gast vertreten sind.